

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Objektbau Kienholz (nachfolgend „Auftragnehmer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle Verträge über Planungs-, Fertigungs-, Liefer-, Montage- und Reparaturleistungen zwischen dem Auftragnehmer und seinen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“), sowohl Verbrauchern als auch Unternehmern. Die Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber über die angebotenen Leistungen schließt, und gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer erbringt Leistungen in den Bereichen Projektsteuerung, Planung, Aufmaß, Projektierung, Fertigung, Lieferung, Montage, Innenausbau, Objektbau sowie Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten. Art und Umfang der jeweiligen Leistung ergeben sich aus dem individuell erstellten Angebot.

(2) Der verbindliche Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung. Bei Widersprüchen hat die Auftragsbestätigung Vorrang.

(3) Aufmäße werden nach Wahl des Auftragnehmers mittels 3D-Laserscan, händisch oder in Kombination beider Methoden durchgeführt.

(4) Stellt der Auftraggeber eigene Maße, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung, müssen diese vollständig und korrekt sein. Für Verzögerungen, Mehrkosten oder Mängel, die aus fehlerhaften oder unvollständigen Unterlagen des Auftraggebers entstehen, haftet der Auftraggeber.

(5) Maßtoleranzen entsprechen den branchenüblichen DIN-Normen für den Innenausbau.

(6) Abweichungen in Struktur, Maserung oder Farbe natürlicher Materialien (z. B. Holz, Stein) gelten als materialtypisch und stellen keinen Mangel dar.

(7) Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Subunternehmer für die Ausführung einzusetzen. Er bleibt gegenüber dem Auftraggeber in jedem Fall für die ordnungsgemäße Erbringung der Gesamtleistung verantwortlich.

§ 3 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen des Auftraggebers stellen ein Angebot zum Vertragsabschluss dar. Eine Bestellbestätigung allein stellt noch keine Annahme dar.

(2) Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch den Beginn der Ausführung zustande.

(3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders vereinbart wurde.

(4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

Änderungen, Erweiterungen oder Nachträge des vereinbarten Leistungsumfangs werden vom Auftragnehmer in einer aktualisierten Auftragsbestätigung festgehalten und dem Auftraggeber vor Ausführung zur schriftlichen Zustimmung übermittelt. Die Durchführung erfolgt erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers. Änderungen oder Erweiterungen werden gesondert vergütet. Notwendige Zusatzarbeiten, die erst bei Ausführung vor Ort erkennbar werden, gelten als Nachtragsleistungen und sind separat zu vergüten.

(5) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie den dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Auftragnehmers diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 4 Preise, Abschlagszahlungen und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR zuzüglich Verpackungs-, Transport- und Montagekosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Preislisten des Auftragnehmers zugrunde liegen und die Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll, gelten die bei Leistungserbringung gültigen Preislisten (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Abschlagszahlungen erfolgen gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan. Soweit nicht anders vereinbart, gilt folgende Staffelung: 50 % bei Auftragserteilung, 20 % zu Beginn der Fertigung, 20 % zu Beginn der Montage, 10 % nach Abnahme der Leistung.

(4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer.

(5) Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnung mit Ablauf des Fälligkeitstages ein. Bei Verzug sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).

(6) Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

(7) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erbracht wurde.

(8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§ 5 Lieferung, Ausführung und Termine

(1) Lieferungen erfolgen ab Lager oder Produktionsstätte an die vereinbarte Adresse. Schuldet der Auftragnehmer auch die Montage, ist der Ort der Montageausführung der Erfüllungsort für alle hiermit zusammenhängenden Verpflichtungen.

(2) Lieferzeiten und Ausführungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.

(3) Der Auftragnehmer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.

(4) Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, bei Lieferengpässen von Herstellern oder Zulieferern sowie bei höherer Gewalt oder vergleichbaren unvorhersehbaren Ereignissen. Zu derartigen Ereignissen zählen insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen sowie Pandemien oder Epidemien. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Voraussetzungen für die fristgerechte Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer sind:
Die Baustelle ist betretbar, trocken, frei zugänglich und bauseits vorbereitet. - Der Auftraggeber stellt Strom, ggf. Wasser und geeignete Lagermöglichkeiten auf der Baustelle kostenlos bereit. - Verzögerungen, die aufgrund nicht erfüllter Voraussetzungen durch den Auftraggeber entstehen, gehen vollumfänglich zu dessen Lasten; entstehende Mehrkosten (z.B. für erneute Anreise, Standzeiten) werden gesondert vergütet.

(6) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn die Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und die Lieferung oder Ausführung des restlichen Leistungsumfangs sichergestellt ist, sofern dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

(7) Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 6 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der Leistung erfolgt eine gemeinsame Abnahme am Ort der Ausführung. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung schriftlich an und fordert ihn zur Abnahme auf.

(2) Geringfügige Mängel, die die Nutzung der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Verbleibende Mängel sind in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.

(3) Wird kein Abnahmetermin vereinbart oder erscheint der Auftraggeber trotz Aufforderung nicht zur Abnahme, gilt die Leistung 14 Tage nach der Fertigstellungsanzeige als abgenommen, sofern der Auftraggeber in der Fertigstellungsanzeige auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen wurde.

(4) Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt, ohne Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.

(5) Mit der Abnahme beginnen die Gewährleistungsfristen zu laufen und geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs des Werks auf den Auftraggeber über.

§ 7 Gewährleistung und Mängelhaftung

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen des Werkvertragsrechts des BGB, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Gewährleistungsfristen betragen bei Verträgen mit Unternehmern ein Jahr für Montage- und sonstige Werkleistungen sowie fünf Jahre für Arbeiten an Bauwerken, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme; bei Verträgen mit Verbrauchern zwei Jahre für Montage- und sonstige Werkleistungen sowie fünf Jahre für Arbeiten an Bauwerken, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(3) Mängel sind vom Auftraggeber schriftlich zu rügen. Gegenüber Unternehmern gilt: Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Abnahme, spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen, schriftlich anzuzeigen. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Rüge als rechtzeitig, wenn sie dem Auftragnehmer binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem der Mangel zutage getreten ist; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt maßgeblich. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Bei Mängeln ist der Auftragnehmer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Der Auftragnehmer ist zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

(5) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers die Leistung oder gelieferte Gegenstände ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Keine Haftung besteht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder fehlerhafte Weiterarbeit durch Dritte entstehen, sofern diese Dritte nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind.

(8) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung oder Verwendung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Für vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind all jene Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(4) Soweit der Auftragnehmer gemäß Abs. 3 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung typischerweise zu erwarten sind.

(5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von maximal der Auftragssumme beschränkt. Personenschäden sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

(6) Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, wie insbesondere Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn beim Auftraggeber, es sei denn, diese Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

(7) Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(9) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware).

(2) Der Einbau der Vorbehaltsware in Räumlichkeiten oder Objekte des Auftraggebers oder Dritter führt nicht zum Verlust des Eigentumsvorbehalts, soweit dies rechtlich möglich ist. Soweit eine Verbindung mit dem Grundstück oder Gebäude zu einem Eigentumsverlust führt, überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits jetzt seinen Anspruch auf die Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

(4) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware auszubauen und zu verwerten. Die Kosten des Aus- und Einbaus trägt der Auftraggeber.

(5) Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe dieses § 10 dafür ein, dass die erbrachte Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) Verletzt eine erbrachte Leistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl und auf seine Kosten die Leistung derart abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Leistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Auftragnehmer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur Vertragserfüllung und -abwicklung. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Auftragnehmers, abrufbar unter: <https://objektbau-kienholz.de/datenschutzerklaerung>

(2) Der Auftraggeber willigt in die erforderliche Datenverarbeitung im Rahmen der Vertragsabwicklung ein. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist (z. B. an Subunternehmer, Spediteure) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

(2) Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Sitz des Auftragnehmers (Pfaffenhofen an der Ilm). Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen von dem Schriftformerfordernis selbst.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Zur Ausfüllung von Regelungslücken gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.